

Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare deutschschweizerische Sektion

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **25 (1954)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

**Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare
deutschschweizerische Sektion**

Geschäftsstelle:
Hohenbühlstrasse 15, Zürich 7/32

Der Hilfsverband wird vom Dienstag, den 2. November bis Donnerstag, den 4. November in Schaffhausen wieder einen *Fortbildungskurs* durchführen:

Programm

Dienstag, 2. November

15.00 Begrüssung durch den Präsidenten des Verbandes. Anschliessend Vorträge von *Prof. Montalta* und *Prof. Moor* über das Thema: «*Onanie* als heilpädagogisches und psychotherapeutisches Problem»

18.00 *Hauptversammlung*

Mittwoch, 3. November

09.00 *Kurzreferate*. Erfahrungen von Anstaltsleitern betreffend die *Zusammenarbeit von Psychiater und Erzieher* im Erziehungsheim. Anschliessend: Aussprache.

Nachmittags: *Besichtigung von Heimen*.

19.00 Gemeinsames Nachtessen

Donnerstag, 4. November

09.00 Vorträge von P. D. Dr. med. *Haffter* und Dir. E. *Müller* über das Thema:

«*Die Zusammenarbeit von Psychiater und Erzieher im Heim*»

Anschliessend: Aussprache.

11.30 Schlusswort.

* * *

Nähere Auskunft und Anmeldungen ab 1. Oktober 1954 bei der Geschäftsstelle.

Beitragsgesuche betr. Nachgehende Fürsorge, Freizeitgestaltung, Vorträge in Anstalten zwecks Fortbildung sind der Geschäftsstelle vor dem 30. September 1954 einzureichen.

Freude nach Hause, und was noch viel wichtiger ist, im Herzen den festen Willen, wieder ein arbeitsamer Mensch zu werden.

Für langjährige Gefangene ist es eine grosse Wohltat, dass sie in jüngster Zeit sogar die Erlaubnis erhalten können, in ihrer *Zelle zu basteln*. Verwirrende Drähte werden gespannt, Radioempfangsapparate zusammengebastelt. Wer beschreibt ihre Genugtuung, wenn sie das erste Mal mit ihrem selbstgebauten Apparat Beromünster hören!

In einer Zelle sitzt ein Junger, ein begeisterter Modellflieger. Ein grosses *Segelflugzeug* füllt den Raum aus. Es ist selbst erfunden und selbst gebaut. Am Sonntag darf er sogar seine Eigenkonstruktion auf der weiten Wiese ausprobieren.

Wir beenden unsern Rundgang, nicht, weil wir alles gesehen und gehört haben, oh nein, aber weil wir jetzt schon die Genugtuung in uns finden, dass doch viel, sehr viel getan wird, um Gestrauchelten zu helfen, um sie wieder auf den rechten Weg zu führen.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch

O. A. *Ger mann*, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Band I: Allgemeiner Teil, Erste Lieferung, Schulthess & Co. AG., 1953, 80 Seiten, Fr. 6.25.

Wer im Heim- und Anstaltswesen tätig ist, hat sich relativ häufig mit strafrechtlichen Fragen zu beschäftigen. Heiminsassen sind oft vorbestraft, gelegentlich sind sie das Opfer strafbarer Handlungen. In dieser Zeitschrift sind bereits einige Literaturangaben zum Schweiz. Strafrecht erschienen (vgl. Nr. 261, 24. Jahrgang, November 1953, S. 479). Mit dem Inkrafttreten des Schweiz. Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 ist auch der erste Kommentar von Thormann und von Overbeck erschienen, in dem jedoch noch keine Judikatur verarbeitet sein konnte. Der neue Kommentar von O. A. *Ger mann* will diese Lücke schliessen. Er entspricht gleichzeitig einem grossen Bedürfnis der Praxis. Der neue Kommentar will sich ausschliesslich in den Dienst der Rechtsfindung auf Grund der bestehenden Strafrechtsordnung stellen. Damit hat der Verfasser Absicht und Zweck seiner Arbeit klar umrissen. Es werden keine grundsätzlichen Ausführungen und Stellungnahmen zu den verschiedenen Strafrechtstheorien erwartet werden dürfen. Der Verfasser will aber in diesem Kommentar «ausländisches Recht und ausländische Doktrin in stärkerem Masse vergleichend» heranziehen. Diese Absicht kommt auch den Bedürfnissen unserer Kreise sehr entgegen, sind doch die internationalen Beziehungen in der geschlossenen und in der offenen Fürsorge heute von weittragender Bedeutung. Hinweise auf ausländische Rechtssätze werden dem gegenseitigen Verständnis nur förderlich sein.

Die vorliegende erste Lieferung enthält die allgemeinen Vorbemerkungen und die Ausführungen zu Art. 1 StGB: *Keine Strafe ohne Gesetz*. Dieser Grundsatz der Legalität, der eine Schranke gegen Willkür bedeutet, wird in all seinen Konsequenzen aufgezeigt. Für uns sind von besonderem Interesse die Ausführungen über das *freie richterliche Ermessen*, das dem erwähnten Grundsatz nicht zuwiderläuft. Die Bestimmung von Straftat und Strafmass oder die Anordnung einer Massnahme anstelle der Bestrafung wird dem richterlichen Ermessen anheimgestellt (S. 36/7), was in einem krassen Gegensatz steht zu den «meist sogar absolut bestimmten Strafen der französischen Revolutionsgesetze». Dieser Gegensatz kann aber nicht nur erklärt werden aus einer andern Einstellung zum Strafrichter, sondern vor allem aus einer ganz andern Einstellung zu den Funktionen des Strafrechtes (Vergeltung oder Individualprävention).

Grossen Wert legt der Autor auf die *Anerkennung jedes Menschen als Rechtssubjekt*. Er wehrt sich gegen eine Behandlung des Rechtsbrechers als blosses Objekt